

Satzung

Zukunftsdorf Waldhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Zukunftsdorf Waldhof". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
- 1.2. Sitz des Vereins ist Greifenstein.

§ 2 Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Unterstützung der Einrichtungen einer Modellsiedlung („Zukunftsdorf“) auf dem Gelände der ehemaligen Lungenheilstätte Waldhof-Elgershausen, in der beispielhaft gelebt und gearbeitet wird.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.2.1. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z.B. Seminare, Besichtigungen, Workshops, Festivals, Netzwerktreffen)

2.2.2. Konzeption und Durchführung regionaler Projekte

2.2.3. Spezifische Veranstaltungen und Projekte zu den oben genannten Zwecken:

z.B. Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen;

z.B. Projekte der kulturellen Bildung, Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Tanzveranstaltungen

z.B. Pflege und Restaurierung der mittelalterlichen Marienkapelle am Waldhof, Sanierung der Dächer des denkmalgeschützten Gebäudes "Heilig Haus"

z.B. regionale und überregionale Bildungsveranstaltungen, Fortbildungen, kreativ-, natur- und kulturpädagogische Angebote

z.B. historische Aufarbeitung der Geschichte des Waldhofes im Kontext seiner Umgebung mit Aufbereitung und Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit (z.B. in

Form von Informationstafeln, eines Museums u.a.)

z.B. Veranstaltungen und Kurse zu den Themen Gesundheitsbildung, Gesundheit und Wohlergehen sowie ganzheitlicher Prävention

z.B. Bildungsveranstaltungen und Workshopangebote im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

- 2.24. Erhöhung der Kompetenz der Allgemeinheit im Umgang mit den unter 2.1. genannten Vereinszwecken,
- 2.2.4. Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2.5. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
- 2.2.6. Akquise von Spendengeldern zur Erfüllung des Vereinszweckes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.7. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist grundsätzlich das Kalenderjahr, im Gründungsjahr liegt ein Rumpfgeschäftsjahr vor.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.
- 5.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 5.3. Beschränkt Geschäftsfähige, also auch Minderjährige, können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 5.4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer für den Verein Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein

Stimmrecht.

- 5.5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die vom Verein verfolgten Belange erworben haben.
- 5.6. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5.7. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.7.1. mit der Auflösung des Vereins,
 - 5.7.2. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - 5.7.3. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann,
 - 5.7.4. durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstandes, wenn a.) das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist oder b.) wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- 5.8. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und dienen der finanziellen Absicherung des Vereinszwecks. Sie sind jährlich spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu zahlen.
- 6.2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in.
- 8.2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 8.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und den 2. Vorsitzende/n vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- 8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er

bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

- 8.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes aus, ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
- 8.6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie jene Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.6.1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - 8.6.2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
 - 8.6.3. die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,
 - 8.6.4. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins,
 - 8.6.5. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 8.6.6. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines/r Geschäftsführers/in.
- 8.7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf mit einer Frist von mindestens einer Woche einlädt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
- 8.10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 8.11. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 8.12. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- 8.13. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.14. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 9.1.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - 9.1.2. Entlastung des Vorstandes,
 - 9.1.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - 9.1.4. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - 9.1.5. Erlass von Ordnungen,
 - 9.1.6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - 9.1.7. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - 9.1.8. Auflösung des Vereins.
- 9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
 Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
 Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in.
- 9.6. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.
 Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 9.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen

Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- 9.8. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfer/in

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.
- 10.2. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 10.3. Die Kassenprüfer/innen sind rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vom Vorstand zur Kassenprüfung einzuladen.

§ 11 Protokollierung

- 11.1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 11.2. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 12.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Medizin und Menschlichkeit e.V., welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09.07.2021 in Greifenstein beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.